

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 11.02.2014 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Greif, Rudolf

Gemeinderatsmitglied

Eger, Johannes
Görlitz, Kathrin
Hauke, Maria
Horner, Andreas
Johrendt, Hildegard
Dr. Junger, Stephan
Karl, Johannes
Kipping, Petra
Paulus, Annemarie
Reiß, Heinz
Schäfer, Tassilo
Schelter-Kölpfen, Birgit
Schmucker-Knoll, Christa
Seuberth, Wolfgang
Sprogar, Christian
Winkelmann, Manfred

Sachverständige oder sachkundige Personen

Dr. Hoyer, Christian

Schriftführer

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Tagesordnung:

5. Wahlen und Abstimmungen

- 5.1 Bürgerbegehren "Bubenreuth soll zusammenwachsen";
Entscheidung über die Zulässigkeit
- 5.2 Wahlen; Festsetzung der Entschädigung der Wahlhelfer

6. Museum "Bubenreutheum"; Vorstellung der Ausschreibungsergebnisse für eine Machbarkeitsstudie

7. Grundstücksangelegenheiten; Bereitstellung einer Fläche zur Aufstellung von Wohncontainern zur Unterbringung von Asylbewerbern

8. Antrag auf Vorbescheid zum Abriss des bestehenden Reiheneckhauses und Wiederaufbau mit Erweiterung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 485/407, Sudeten- straße 14

9. Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung, zur Tagesordnung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 21.01.2014 werden nicht erhoben.

Der Vorsitzende erklärt, dass TOP 8 entfällt, da der dort zu behandelnde Antrag auf Vorbescheid vom Antragsteller zurückgezogen worden ist.

Lfd. Nr. 5 - Wahlen und Abstimmungen

Lfd. Nr. 5.1 - Bürgerbegehren "Bubenreuth soll zusammenwachsen"; Entscheidung über die Zulässigkeit
--

Am 20.01.2014 haben Herr Rudolf Süßenbach, Herr Klaus Meyd und Herr Dr. Haberrecker einen Antrag nach Art. 18a Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) auf einen Bürgerentscheid (Bürgerbegehren) beim Ersten Bürgermeister eingereicht. Das Bürgerbegehren trägt die Bezeichnung „Bubenreuth soll zusammenwachsen“.

Mit dem Bürgerbegehren wird die Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Frage beantragt:

„Sind Sie dafür,

- daß Bubenreuth nach 60 Jahren endlich zusammenwächst und deswegen Bebauungspläne für das Gebiet zwischen Bahn, Grundschule, katholischer Kirche, Birkenallee und Geigenbauersiedlung erstellt werden,

- und daß andere Bebauungspläne (ausgenommen Hoffeld zwischen Scherleshofer Straße und Bahn) zunächst nicht weiter verfolgt werden?“

Gemäß Art. 18a Abs. 8 GO muss der Gemeinderat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Einreichung eines Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit entscheiden.

Das Bürgerbegehren ist dann zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört, die Angelegenheit nicht unter den Ausschlusskatalog des Art. 18a Abs. 3 GO fällt, die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen, die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht worden ist und die Fragestellung in materiell-rechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

Wir haben das Landratsamt Erlangen-Höchstadt als Rechtsaufsichtsbehörde um seine Einschätzung der materiell-rechtlichen und formalen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gebeten, insbesondere zu der Verknüpfung der beiden Teilfragen.

Die verlangte Maßnahme bezieht sich auf die Bauleitplanung der Gemeinde Bubenreuth, die zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört (Art. 83 Abs. 1 Bayer. Verfassung: „Ortsplanung“); sie ist im übrigen vom Ausschlusskatalog des Art. 18a Abs. 3 GO erkennbar nicht erfasst.

Zweifel an der materiell-rechtlichen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bestehen nicht, das Verlangen verstößt insbesondere nicht gegen ein gesetzliches Verbot oder Gebot. Zwar haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch – BauGB), doch diese Erforderlichkeit besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur innerhalb der planerischen Konzeption der Gemeinde, die der politischen Willensbildung unterworfen ist. Deshalb verstößt das Bürgerbegehren nicht gegen die Planungspflicht des § 1 Abs. 3 BauGB, sondern wirkt vielmehr in zulässiger Weise an der politischen Willensbildung mit.

Die Fragestellung ist auch eindeutig und klar verständlich. Die Verbindung der beiden Fragen, die einheitlich nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können, verstößt auch nicht gegen das sogenannte „Koppelungsverbot“, denn die beiden Teilfragen stehen in einem inneren Zusammenhang und sind nicht widersprüchlich.

Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tage der Einreichung des Bürgerbegehrens Gemeindebürger sind (Art. 18a Abs. 5 GO). Bis zum 05.02.2014 wurde das Bürgerbegehren von 730 Personen unterzeichnet, davon waren 697 Unterschriften gültig und 33 ungültig. Letztere waren nicht oder nicht eindeutig einem Gemeindebürger zuzuordnen (weil fehlende oder unleserliche Anschrift, noch nicht drei Monate hier Ortsansässige, Minderjährige oder Angehörige von Nicht-EU-Staaten).

Gemäß Art. 18a Abs. 6 GO muss das Bürgerbegehren in Gemeinden bis 10.000 Einwohnern von mindestens 10 Prozent der Gemeindebürger unterschrieben sein. Nach dem zum Tag des Einreichens des Bürgerbegehrens angelegten Bürgerverzeichnis beträgt die Zahl der Gemeindebürger 3.579, was bedeutet, dass das Bürgerbegehren von mindestens 358 Bür-

gern unterzeichnet sein muss – dieses sogenannte „Quorum“ wurde deutlich überschritten.

Die vorgelegten Unterschriftenlisten entsprechen auch den formellen Anforderungen des Art. 18a Abs. 4 GO insoweit, als jeder einzelnen Liste wortwörtlich zu entnehmen ist, dass mit der Unterzeichnung die Durchführung eines Bürgerentscheides zu der oben angegebenen Frage beantragt wird, die mit ihrem Wortlaut wiedergegeben ist. Die erforderlichen höchstens drei Vertreter des Bürgerbegehrens sind unter Angabe ihrer Anschriften auf den Listen benannt.

Die Unterschriftenlisten wurden auf beidseitig bedruckten Blättern vorgelegt, die auf der Vorderseite den Antrag, die Fragestellung und die Begründung des Bürgerbegehrens sowie ausschließlich auf der Rückseite die Unterschriften enthalten. Dort sind auch die drei Vertreter des Bürgerbegehrens benannt. Diese vier Angaben, der Antrag auf Bürgerbegehren, die mit Ja oder Nein zu beantwortende Fragestellung, die Begründung und die Benennung der Vertreterinnen oder Vertreter bilden in ihrer Summe den Gegenstand des Bürgerbegehrens im Sinne des Gesetzes, den die Bürger nach Art. 18a Abs. 5 unterzeichnen können. Auf alle vier Elemente muss sich der Wille der Unterzeichnenden nachweislich beziehen (BayVGH, Beschluss vom 08.07.1996, BayVBI 1997, 89). Zwar konnten die Unterschriften lediglich auf der Rückseite der Listen geleistet werden, es war aber für denjenigen, der dort unterschrieb, ersichtlich, dass er auf einer Rückseite unterschreibt und dass es auch eine Vorderseite dazu gibt (BayVGH, Beschluss vom 04.02.1997, BayVBI 1997, 375). Dies war dadurch gegeben, dass die Rückseite der Listen – also dort wo die Unterschriften geleistet werden konnten – mit >>Seite 2 von 2 des Antrags zum Bürgerbegehren „Bubenreuth soll zusammenwachsen“<< bezeichnet ist, so dass damit auf den Wortlaut auf der Vorderseite (>>Seite 1 von 2 des Antrags zum Bürgerbegehren „Bubenreuth soll zusammenwachsen“<<) in ausreichender Weise hingewiesen wird.

Nach alledem ist das Bürgerbegehren zwingend zuzulassen. Der Bürgerentscheid ist an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen; der Gemeinderat kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern (Art. 18a Abs. 10 GO).

Grundsätzlich dürfen sowohl am Tag einer Kommunalwahl (Gemeinde- und Landkreiswahl) als auch einer Europawahl keine Abstimmungen über Bürgerentscheide stattfinden (Art. 10 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz - GLkrWG). Ausnahmen können zugelassen werden, wenn keine gegenseitige Beeinflussung von Wahl und Abstimmung zu befürchten wäre (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GLkrWG). Da aber Bürgerbegehren nahezu zwangsläufig einen kommunalpolitischen Aspekt aufweisen, dürfte eine Ausnahme für die Kommunalwahl nicht, für die Europawahl jedoch schon zugelassen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, den Bürgerentscheid zusammen mit der Europawahl am 25.05.2014 durchzuführen. Dazu bedarf es der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GLkrWG) und, da die Drei-Monats-Frist ab Zulässigkeitsfeststellung überschritten würde (s.o.), auch des Einvernehmens der vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens. Diese haben ihr Einvernehmen mit Schreiben vom 06.02.2014 bereits erteilt.

Nach eingehender Diskussion – auch über die Sinnhaftigkeit des Begehrens – beschließt der Gemeinderat wie folgt:

Beschluss:

Das am 20.01.2014 bei der Gemeinde eingereichte Bürgerbegehren „Bubenreuth soll zusammenwachsen“ erfüllt alle formellen und materiell-rechtlichen Voraussetzungen und wird deshalb zugelassen.

Termin für den Bürgerentscheid wird im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens festgesetzt auf den 25.05.2014. Der Bürgerentscheid wird demnach – vorbehaltlich der Zustimmung des Bayerischen Staatministeriums des Innern – zusammen mit der Europawahl, andernfalls am 11.05.2014 durchgeführt.

Anwesend: 17 / mit 15 gegen 2 Stimmen

Lfd. Nr. 5.2 - Wahlen; Festsetzung der Entschädigung der Wahlhelfer

Aus dem Gemeinderat wurde im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen der Wunsch geäußert, die Höhe der Erfrischungsgelder zu überprüfen und gegebenenfalls nach oben anzupassen.

Die Entschädigung der Wahlhelfer beträgt seit 2008 pauschal 40,00 EUR (Beschluss Nr. 08/2008 vom 22.01.2008); davor belief sie sich auf 30,00 EUR, wenn der Helfer sowohl während der Abstimmungszeit als auch zur Auszählung eingesetzt war.

Nachdem die Erfahrungen der letzten Wahlen gezeigt haben, dass der erforderliche zeitliche Einsatz insbesondere für das Auszählen unterschiedlich hoch ist, scheint der Verwaltung eine Staffelung der Erfrischungsgelder angemessen.

Hinsichtlich der bevorstehenden Kommunalwahl, die als Gemeindewahl (Gemeinderat, Erster Bürgermeister) einerseits und Landkreiswahl (Kreistag und Landrat) andererseits eine sogenannte „verbundene Wahl“ darstellt, ist der Entschädigungssatz mit dem Landkreis abzustimmen, der gesetzlich verpflichtet ist, die Hälfte der Kosten zu übernehmen. Um den Abrechnungsaufwand gering zu halten, leistet der Landkreis jedoch – unabhängig von den tatsächlich den Gemeinden entstehenden Kosten – lediglich einen Pauschalbetrag pro Wahlberechtigten. Die Erhöhung des Erfrischungsgeldes hat demnach keinen Einfluss auf die Wahlkosten-Erstattung des Landkreises.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat:

Beschluss:

Die in einem Wahlvorstand ehrenamtlich Tätigen erhalten ein Erfrischungsgeld gemäß der folgenden Aufstellung für jeden Tag, an dem sie herangezogen werden. Erstreckt sich die Tätigkeit im Wahlvorstand ohne Unterbrechung von einem Kalendertag bis zum nächsten (Ermittlung des Wahlergebnisses bis über Mitternacht), so bleibt der neue Tag bei der Entschädigung unberücksichtigt.

Es werden als Erfrischungsgeld festgesetzt für

eine Europawahl	40,00 EUR
eine Bundestagswahl	40,00 EUR
einen Volks- oder Bürgerentscheid	40,00 EUR
eine verbundene Landtags- und Bezirkswahl	50,00 EUR
eine verbundene Kommunalwahl (Gemeinde- und Landkreiswahl)	50,00 EUR
eine (isolierte) Bürgermeister- oder Landratswahl bzw. entsprechende Stichwahl	40,00 EUR

Finden am selben Tag mehrere der o.g. Wahlen oder Abstimmungen statt, so wird nur das höchste Erfrischungsgeld gewährt, das für jede weitere Wahl oder Abstimmung um einen Zuschlag von 10,00 EUR erhöht wird.

Der Beschluss Nr. 08/2008 vom 22.01.2008 wird aufgehoben.

Anwesend: 17 / mit 17 gegen 0 Stimmen

**Lfd. Nr. 6 - Museum "Bubenreutheum";
Vorstellung der Ausschreibungsergebnisse für eine Machbarkeitsstudie**

(Zu dem Tagesordnungspunkt ist Herr Dr. Hoyer vom Verein „Bubenreutheum“ geladen und erschienen; er überlässt den Sachvortrag jedoch GRM Dr. Junger, ebenfalls Mitglied im Verein „Bubenreutheum“ und gleichzeitig Mitglied im Arbeitskreis „Museum“)

GRM Dr. Junger stellt die anonymisierten Ausschreibungsergebnisse für die Machbarkeitsstudie vor. Der Verein habe 7 Anbieter um ihre Bewerbung gebeten, davon haben 5 ein Angebot abgegeben.

- Der Anbieter A, der für die Gemeinde bereits in anderer Sache erfolgreich tätig war, möchte im Prinzip lediglich an drei Tagen einen Workshop moderieren. Er bietet für 19.510 EUR folglich nicht vollumfänglich die gewünschte Leistung an.
- Der Anbieter B beleuchtet mit seiner für 16.800 EUR angebotenen Untersuchung nur ungenügend die betriebswirtschaftlichen Aspekte.

- Der Anbieter C trifft mit der von ihm angebotenen Studie den gewünschten Inhalt; der Preis dafür ist mit 76.100 EUR allerdings hoch; gegebenenfalls könnte aber der Untersuchungsumfang reduziert werden.
- Der Anbieter D erscheint überaus kompetent und schlägt eine umfassende Herangehensweise vor, was aber auch Kosten in Höhe von 109.220 EUR zur Folge hat.
- Der Anbieter E ist ebenfalls mit der Materie gut vertraut. Seine von ihm mit 49.385 EUR angebotenen Leistungen ließen sich gegebenenfalls noch kürzen.

In der Aussprache betont Dr. Hoyer, dass eine Machbarkeitsstudie für ein Museum allein durchaus schon für 15.000 EUR erstellt werden könne. Da aber vorliegend schon zwei Standorte sowie überdies die Möglichkeit einer Kooperation mit Rathaus, Bücherei und sonstigen Einrichtungen und damit gegebenenfalls zu erzielende Synergien untersucht werden sollen, sei ein wesentlich weiterer Rahmen gesetzt worden, der die Höhe der Kosten maßgeblich bestimmt.

Eine Beschlussfassung wird augenblicklich noch nicht für erforderlich und möglich erachtet. Mit den zwei in die engere Wahl zu nehmenden Bietern werden zur weiteren Aufklärung ihrer Angebote am 10.03.2014 erst noch einmal Gespräche geführt; der Verein begrüße es, wenn auch Gemeinderatsmitglieder daran teilnähmen. Die Beschlussfassung könne dann in der Gemeinderatssitzung am 18.03.2014 erfolgen.

Lfd. Nr. 7 - Grundstücksangelegenheiten; Bereitstellung einer Fläche zur Aufstellung von Wohncontainern zur Unterbringung von Asylbewerbern

Nachdem sowohl im „1. Bubenreuther Bürgerforum“ als auch mehrfach von Mitgliedern des Gemeinderates angeregt wurde, für „Flüchtlinge“ (im rechtlichen Sinne sind dies Asylbewerber oder sogenannte „Kontingentsflüchtlinge“ aus Kriegs- oder Unruhegebieten) Unterkünfte zu schaffen, hat sich die Verwaltung mit der Regierung von Mittelfranken in Verbindung gesetzt und über mögliche Standorte und Liegenschaften gesprochen.

Als geeigneter Standort wurde das Kleinfeld des Schulsportplatzes ausgewählt. Die Regierung von Mittelfranken würde dort für ca. 50 Asylbewerber – vorwiegend Familien – in einstöckiger Containerbauweise ein Wohnheim vom Staatlichen Bauamt errichten lassen. Das Wohnheim würde zunächst für eine Dauer von fünf bis zehn Jahren bestehen bleiben.

Die Eignung des Standortes ergibt sich aus seiner Nähe zu öffentlichen Verkehrsmitteln, Kinderbetreuungseinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten und ärztlicher Versorgung.

Die Asylbewerber werden im Auftrag der Regierung von Mittelfranken von leistungsfähigen Sozialdiensten (AWO, Caritas, Diakonie o.ä.) betreut. Für den Gebäudebetrieb und -unterhalt sorgt ein Hausmeister.

In einem ersten Schritt wäre zu entscheiden, ob die Gemeinde Bubenreuth grundsätzlich bereit ist, eine Fläche auf dem Schulgelände für die Unterbringung von Asylbewerbern zur Verfügung zu stellen.

Dann wären die genaue Lage und Größe der benötigten Fläche noch mit der Regierung von Mittelfranken abzustimmen und ein Pachtvertrag abzuschließen. Die Pacht orientiert sich – entsprechend den kommunalrechtlichen Bestimmungen – an den Bodenrichtwerten.

Schließlich ist für die Errichtung der Unterkunft eine Baugenehmigung des Landratsamtes erforderlich, zu der das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist.

In der Aussprache wird deutlich, dass wohl auch die Initiative „Flüchtlingshilfe“ eher von der Aufnahme von zwei bis drei Familien, maximal 15 bis 20 Personen, im Gemeindegebiet ausgegangen ist. Die notwendige und beabsichtigte Betreuung von mehr oder gar 50 Asylbewerbern könne von den ehrenamtlich in der Initiative Tätigen nicht geleistet werden.

Auch sei es nicht erstrebenswert, dass eine Container-Unterkunft aufgebaut werde, denn dies könne Irritationen in der Bevölkerung auslösen. Die Flüchtlinge sollten vielmehr vorrangig in Wohnungen untergebracht werden. Der Vorsitzende weist aber darauf hin, dass ihm ungewollt leerstehende Wohnungen in Bubenreuth nicht bekannt seien; einen Aufruf werde er aber in das Mitteilungsblatt setzen.

Das weitere Vorgehen solle mit der Initiative Flüchtlingshilfe, dem Landratsamt und den weiteren einschlägig tätigen Behörden und Organisationen abgestimmt werden.

Lfd. Nr. 8 - Antrag auf Vorbescheid zum Abriss des bestehenden Reiheneckhauses und Wiederaufbau mit Erweiterung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 485/407, Sudetenstraße 14

(Der Tagesordnungspunkt entfällt.)

Lfd. Nr. 9 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges
--

Der Vorsitzende gibt folgendes bekannt:

- Im Zuge der Sanierung der Damaschkestraße wird dort auch der Abwasserkanal aus hydraulischen Gründen geändert, was wiederum erfordert, dass drei **Hausanschlüsse aufwendig der neuen Situation angepasst** werden müssen. Um unbillige Härten zu vermeiden, übernimmt die Gemeinde die dafür erforderlichen Planungskosten.
- Die Maßnahmen zum **Hochwasserschutz am Entlesbach** schreiten voran. Für den Bauabschnitt II A liegt nun die wasserrechtliche Erlaubnis vor, für den Bauabschnitt II B wird gerade die Genehmigungsplanung erstellt.
- Der Vorsitzende berichtet von seiner **Teilnahme an einer Sitzung des Umwelt- Verkehrs- und Planungsausschusses** der Stadt Erlangen, mit der ihm Gelegenheit gegeben worden war, die Position der Gemeinde Bubenreuth in der Sache „Beteiligung an den auf den Straßenbaulastträger entfallenden Kosten des Ausbaus der Eisenbahnbrücke am Bubenreuther Weg“ darzustellen. Die Problematik der Fuß- und Radwegführung ist in der Stadt hinlänglich bekannt.

- Zum Abschluss der Amtszeit des Gemeinderats und der Bürgermeister findet am 30.04.2014 ein **ökumenischer Gottesdienst** statt. Anschließend sind die Gemeinderatsmitglieder mit ihren Ehegatten zum Essen eingeladen.
- Ein Gespräch mit den Eigentümern der „Heinlein-Häuser“ an der Bussardstraße hat ergeben, dass eine (weitere) **Änderung des Bebauungsplans „Bräuningshofer Wegäcker“** nicht erforderlich ist.
- Die **Grundstückseigentümer an der Heppenheimer und der Damaschkestraße** werden zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, die zusammen mit der Bayernwerk AG durchgeführt wird. Dort soll noch einmal die Vorteilhaftigkeit von Gasanschlüssen erläutert werden.

Äußerungen aus dem Gemeinderat:

- **GRM Karl** regt an, auf der Homepage unter einem eigenen Button über den Bahnausbau und den Baustand zu informieren. Auch in den Amtskästen könnten Informationen bereitgestellt werden. **Der Vorsitzende** sagt zu, dass Fußgänger und Radfahrer schon in der Ortsmitte darauf hingewiesen werden, sollte das „Mausloch“ ausnahmsweise gelegentlich für den gesamten Verkehr gesperrt werden müssen. Darüber hinaus erkundigt sich **GRM Karl** über den Verbleib des Burgberg-Tunnelabbaus und den Verfahrensstand zur Buswendeschleife im Rudelsweihertal.

Äußerungen aus der Zuhörerschaft:

- **Herr Palme** stellt eine seiner Meinung nach mögliche Lösung für eine neue Brücke über die Bahn im Bereich der Posteläcker vor. **Der Vorsitzende** bittet ihn, Details schriftlich bzw. zeichnerisch darzustellen und in der Verwaltung einzureichen.

Ende: 21:05 Uhr

Rudolf Greif
Vorsitzender

Helmut Racher
Schriftführer